

Stellungnahme



DGB

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)148b

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Ände- rung weiterer Gesetze (KitaFinHG) – Drs. 19/29765

Öffentliche Anhörung im BT-Familienausschuss am 31. Mai 2021 26.05.2021

1. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zu unterschiedlichen Sachverhalten. So sollen aufgrund der Corona-Pandemie die Fristen zur Nutzung von Bundesmitteln für den **Kita-Ausbau** sowie die Geltungsdauer der **Akuthilfen für pflegende Angehörige** verlängert werden. Der DGB bewertet beide Verlängerungen als positiv und sachgerecht: Es wäre kontraproduktiv, wenn nicht abgerufene Mittel für den Kita-Ausbau verfallen und die Akuthilfen für pflegende Angehörige helfen Beschäftigten, Pflege und Beruf besser vereinbaren zu können.

Der **Kinderfreizeitbonus** in Höhe von einmalig 100 Euro stellt aus Sicht des DGB eine spürbare Hilfe und Unterstützung für einkommensschwache Haushalte dar. Der Bonus wird zusätzliche Freizeitaktivitäten ermöglichen, die derzeit am fehlenden Geld scheitern und so zu mehr sozialer Teilhabe beitragen. Gleichwohl ist der Freizeitbonus – auch in der Gesamtschau mit den bereits ausgezahlten Kinderboni – noch nicht bedarfsdeckend, um eine ausreichende Teilhabe zu gewähren und die Mehrbelastungen aufgrund der Pandemie zu kompensieren. Sehr positiv bewertet der DGB, dass auch Kinder von Geringverdienenden, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, den Freizeitbonus erhalten. Der DGB schlägt vor, den Gesetzentwurf nachzubessern und sicherzustellen, dass alle berechtigten Haushalte den Freizeitbonus ohne zusätzlichen Antrag ausgezahlt bekommen.

Der DGB unterstützt das Anliegen, den **Nachrang des Kinderzuschlags** (KiZ) gegenüber Unterhaltspflichten wieder herzustellen. Ohne Nachrangregelung kommt es zu einer verteilungspolitischen Schieflage und zu Ungerechtigkeiten, da sich einkommensstarke Unterhaltspflichtige zu Lasten aller Steuerzahler*innen aus der Verantwortung stehlen können. Allerdings sollte der Gesetzentwurf so nachgebessert werden, dass die geforderten Anstrengungen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auch noch während des Bezugs des Kinderzuschlags nachgeholt werden können. Die zurzeit vorgesehene Regelung birgt die Gefahr, dass Anträge auf den KiZ abgelehnt werden müssen, nur weil Verfahrensabfolgen nicht eingehalten werden.

Das temporäre **Aussetzen der Vorab-Antragspflicht bei der Nachhilfeförderung** im Rahmen des Bildungs- und -Teilhabe Pakets ist sachgerecht. In der jetzigen Situation ist es richtig, die Priorität darauf zu setzen, dass die Förderung leicht zugänglich ist, damit Bildungsrückstände aufgeholt werden können.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand

Martin Künkler
Referatsleiter
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Martin.Kuenkler@dgb.de

Telefon: +49 30 240 60 754
Telefax: +49 30 240 60 771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Der Kinderfreizeitbonus und die Neuregelung der Nachhilfeförderung verbessern zwar die Situation von Kindern in einkommensschwachen Haushalten. Aus Sicht des DGB sind jedoch weitergehende Reformschritte zur **Einführung einer Kindergrundsicherung** erforderlich, um Kinderarmut wirksam zurückzudrängen.

2. Bewertung der wichtigsten Regelungen im Einzelnen

Finanzierung des Ausbaus der Kita-Betreuung (Artikel 1)

Der Bund beteiligt sich seit 2008 finanziell am quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen von 1 Milliarde Euro für die Schaffung von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen. Damit die Länder die Mittel verausgaben können, sollen die Fristen zur Mittelbewilligung bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Damit soll auf die örtlichen und pandemiebedingten Herausforderungen reagiert werden.

Die ursprüngliche Fristsetzung für die Mittelverausgabung bis Ende 2021 war aus Sicht des DGB viel zu knapp bemessen. Eine Fristverlängerung ist richtig und sinnvoll, zumal der quantitative Ausbau neben neuen Gebäuden und Anbauten auch Fachkräfte braucht, die bereits jetzt massiv fehlen: Wir fordern daher eine Fachkräfteoffensive von Bund und Ländern für die frühe Bildung, um ausreichend Personal für die Betreuung in Kitas aufzubauen.

Auch zum Ende der neuen Fristverlängerung bis Mitte 2022 muss realistisch geprüft werden, ob die Länder pandemiebedingt im Stande waren, den Ausbau voranzubringen. Gegebenenfalls sollte eine weitere Verlängerung um ein halbes Jahr in Betracht gezogen werden. Zum einen kann ein zusätzliches halbes Jahr Impulse für die Konjunktur geben. Zum anderen ist der qualitative und quantitative Ausbau eine Aufgabe, die sich noch über viele Jahre strecken wird. Bewilligte Bundesmittel zurückzuziehen, weil sie nicht rechtzeitig verausgabt wurden, wäre kontraproduktiv.

Problematisch am Gesetzentwurf ist, dass die hier geförderte Maßnahme Teil des Soforthilfeprogramms „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ der Bundesregierung ist und nun als 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ geführt wird. Somit wird kein zusätzliches Geld für den Kita-Ausbau zur Verfügung gestellt (weiteres Investitionsprogramm und Mittel aus dem Corona-Paket). Die Fristverlängerung bis Mitte 2022 darf nicht dazu führen, dass es kein 6. Investitionsprogramm ab 2022 gibt und der Bund damit die Kontinuität seiner Beteiligung unterbrechen würde. Auch läuft Ende 2022 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) aus. Auch hier ist nicht klar, ob der Bund seine Beteiligung weiterführen wird.

Kinderfreizeitbonus aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (Artikel 2 und 6 bis 9)

Die Bundesregierung hat am 5. Mai 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen, um Kinder und Jugendliche mit Lern-, Förder- und



Freizeitangeboten zu unterstützen. Das Aktionsprogramm sieht auch einen Kinderfreizeitbonus für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien vor. Die Einmalzahlung beträgt 100 Euro pro Kind und ist vorrangig für Freizeitaktivitäten gedacht. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, besteht keine Verwendungsvorgabe (zweckentsprechende Verwendung). Die Familien entscheiden in eigener Verantwortung, wofür sie die Mittel einsetzen.

Der DGB begrüßt, dass der Bund benachteiligte Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten, die durch die Pandemie besondere Nachteile erleiden, beim Zugang zu Freizeitangeboten unterstützen will. Eine Analyse von Irene Becker zu den Hartz-IV-Regelsätzen belegt, dass Grundsicherungsbeziehenden nur rund ein Fünftel der Ausgaben für soziale Teilhabe finanzieren können, die Haushalte in der Mitte der Gesellschaft ausgeben¹. Einkommensmangel ist somit ein entscheidender Faktor, der soziale Teilhabe und Freizeitaktivitäten stark limitiert. Insofern sind die 100 Euro pro Kind eine spürbare Hilfe und Unterstützung für einkommensschwache Haushalte, die zusätzliche Freizeitaktivitäten möglich macht. Gleichwohl weist der DGB darauf hin, dass der Kinderfreizeitbonus – auch in der Gesamtschau mit den zwei Kinderbonuszahlungen aus den Sozialschutzpaketen – noch nicht bedarfsdeckend ist, noch keine ausreichende soziale Teilhabe sicherstellt und nicht alle Mehrbelastungen aus der Gesamtdauer der Corona-Pandemie kompensiert.

Eine *Einmalzahlung* für Freizeitangebote kann auch eine nachhaltige und dauerhafte Teilhabe nicht herstellen, da im Regelfall – etwa in Sportvereinen – monatliche Mitgliedsbeiträge und Kosten anfallen. Daher muss es darauf ankommen, dass die Maßnahmen aus dem Aufholpaket ineinandergreifen: Was für eine Qualitätssicherung mindestens getan werden muss, haben GEW, GGG und Grundschulverband in ihrer Stellungnahme zum „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ beschrieben.

Ausgesprochen positiv bewertet der DGB, dass auch Kinder von Geringverdienenden – anders als beim Kinderbonus im Rahmen des 3. Sozialschutzpaketes – von dem Kinderfreizeitbonus profitieren sollen. Es ist sachgerecht, Kinder aus Haushalten einzubeziehen, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Denn der Unterstützungsbedarf von einkommensschwachen Haushalten endet nicht an der Grundsicherungsschwelle.

Allerdings fordert der DGB, den Gesetzentwurf an dieser Stelle nachzubessern: Es sollte eine „technische Lösung“ gefunden werden, die eine automatische Auszahlung des Kinderfreizeitbonus ohne Antragserfordernis für alle berechtigten Haushalte ermöglicht. Bisher ist eine automatische Auszahlung nur für Kinder aus Haushalten vorgesehen, die Hartz-IV-Leistungen oder den Kinderzuschlag beziehen, nicht jedoch für Kinder aus Haushalten, die Wohngeld oder Sozialhilfe beziehen (§ 6d Abs. 1 Satz 4 BKGG-GE). Das für diese Personengruppen weiterhin geltende Antragserfordernis steht einer flächendeckenden Inanspruchnahme im Wege.

¹ Vgl. Becker, Irene / Tobsch, Verena: Ermittlung der „Grünen Garantiesicherungs-Regelbedarfe“, Bericht zum Gutachtensauftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 2020, S. 19



Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber Unterhaltsansprüchen (Artikel 2)

Mit dem Gesetzentwurf soll der Nachrang des Kinderzuschlags (KiZ) gegenüber Unterhaltsansprüchen wieder-hergestellt werden. Der DGB teilt ausdrücklich die Auffassung, dass eine steuerfinanzierte Leistung wie der KiZ nicht Unterhaltspflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mindern darf. Denn ohne einen solchen Nachrang kommt es zu der verteilungspolitisch nicht hinnehmbaren Situation, dass sich Unterhaltspflichtige mit hohen Einkommen ihrer Verantwortung entziehen können, während Steuerpflichtige mit mittleren und kleinen Einkommen zur Finanzierung des Kindesunterhalts herangezogen werden.

Die vorgesehene gesetzliche Änderung ist notwendig geworden, da der Bundesgerichtshof geurteilt hatte, dass der KiZ als Einkommen des Kindes zu werten ist, das den Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Unterhaltspflichtigen mindert.

Der DGB begrüßt die vorgesehene Lösung, in einem neuen § 6c BKGG gesetzlich zu normieren, dass der Kinderzuschlag Unterhaltspflichten nicht berührt.

Als problematisch und verbesserungswürdig erachtet der DGB hingegen die Änderung in § 6a Abs. 3 BKGG. Danach soll künftig kein Anspruch auf den Kinderzuschlag bestehen, „wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.“ (Artikel 2, Nr. 1 GE)

Dies führt – wie auch in der Gesetzesbegründung explizit ausgeführt – dazu, dass der KiZ nur dann bewilligt werden kann, wenn zuvor mindestens ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt wurde, um die geforderten Anstrengungen zu erfüllen. Ansonsten ist der Antrag abzulehnen. Da potenziellen Leistungsberechtigten dies in der Regel nicht bekannt ist, wird es vermehrt zu Ablehnungsbescheiden kommen, nur weil Verfahrensregeln und -abfolgen nicht eingehalten wurden. Es besteht die Gefahr, dass Antragsteller*innen diesen Schritt nicht nachholen und erneut den KiZ beantragen, sondern aufgeben werden. Dies läuft dem politischen Ziel zuwider, den KiZ möglichst niedrigschwellig zugänglich zu machen und die Quote der Inanspruchnahme weiter zu erhöhen.

Der DGB fordert hier eine Lösung² zu finden, die es Leistungsberechtigten ermöglicht, die geforderten Anstrengungen und insbesondere einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss ohne Nachteile beim KiZ auch während des Bezugs des KiZ nachholen zu können – ggf. kombiniert mit einer Rückgriffmöglichkeit auf den Unterhaltspflichtigen, die es den Familienkassen erlaubt, diesen zur Kostenerstattung heranzuziehen.

² Eine mögliche gesetzestechnische Umsetzung könnte sich an der Regelung in § 145 Abs. 2 SGB III („Nahtlosigkeit“) orientieren: Danach fordert die Arbeitsagentur leistungsgeminderte Personen unverzüglich auf, innerhalb eines Monats einen Antrag auf eine medizinische Reha zu stellen. Bei erfolgter Antragstellung gilt dann die Fiktion, dass der Reha-Antrag bereits zum Zeitpunkt der Beantragung von Arbeitslosengeld als gestellt gilt.



Lernförderung: Antragserfordernis entfällt bis 31. Dezember 2023 (Artikel 6 bis 8)

Die individuellen Hilfen zur Lernförderung für bedürftige Schüler/innen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen pandemiebedingt leichter zugänglich gemacht werden. Dafür entfällt der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für Lernförderungsbedarfe, die ab dem 1. Juli 2021 entstehen, bis zum 31. Dezember 2023. Die Bundesregierung wird den Erfolg des erleichterten Zugangs vor Ende 2023 gemeinsam mit den Ländern auf der Grundlage eines Monitorings bewerten.

Neben Lernrückständen sind bei vielen Kindern und Jugendlichen nachweislich psychische, kognitive, gesundheitliche und soziale Belastungen und Probleme entstanden. Daher ist die hier getroffene Erleichterung beim Zugang zu Lernförderung zwar richtig, um einen unkomplizierten Zugang zu Lernförderung zu ermöglichen. Auf Grund des bestehenden Lehrkräftemangels werden die Fördermaßnahmen aber häufig nicht von den Schulen und Lehrkräften durchgeführt werden können. Für außerschulische Anbieter von Fördermaßnahmen müssen daher verbindliche Qualitätskriterien gelten.

Um Kinder und Jugendliche, die während der Pandemie besonders schwierigen Verhältnissen ausgesetzt waren, in ihrer Entwicklung zu unterstützen und voranzubringen, braucht es an Schulen mehr Schulsozialarbeiter/innen und Schulpsycholog/innen. Ebenso muss die Jugendhilfe gestärkt werden.

Sonderregelungen für pflegende Angehörige (Artikel 3 und 4)

Die im Mai 2020 aufgrund der Corona-Pandemie eingeführten Akuthilfen für pflegende Angehörige wurden bereits mehrfach verlängert, würden aber nach geltender Rechtslage zum 30. Juni 2021 auslaufen. Dies betrifft den Rechtsanspruch, bei akuten Pflegebedarfen bis zu 20 Tage der Arbeit fernbleiben zu können, die flexiblere Inanspruchnahme von Familienpflegezeit und Pflegezeit sowie die Nichtberücksichtigung von Corona-bedingten Einkommensausfällen bei der Ermittlung des Darlehens für die Freistellungszeit. Mit dem Gesetzentwurf wird die Geltungsdauer der Akuthilfen bis zum Jahresende 2021 verlängert.

Der DGB begrüßt die Verlängerung. Da die Corona-Pandemie noch nicht überwunden ist, ist es sachgerecht, die Corona-bedingten Sonderregelungen für pflegende Angehörige zu verlängern. Die Akuthilfen tragen dazu bei, dass Beschäftigte Pflege und Beruf besser vereinbaren können.